

| | | |
|------|------------------------------------|--------|
| 1971 | Ausgegeben zu Bonn am 29. Mai 1971 | Nr. 26 |
|------|------------------------------------|--------|

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 26. 5. 71 | Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 7/71 — Assoziationen der EWG mit afrikanischen Staaten) | 461 |
| 26. 5. 71 | Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung von Zollsätzen für Waren der Tarifnr. 22.05 aus Algerien | 464 |
| 6. 5. 71 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Fernmeldevertrages | 465 |
| 11. 5. 71 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Übereinkunft über Form-erfordernisse bei Patentanmeldungen | 465 |
| 14. 5. 71 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation | 466 |
| 14. 5. 71 | Bekanntmachung über die Fortgeltung des deutsch-britischen Abkommens über den Rechtsverkehr im Verhältnis zu Barbados | 467 |

**Verordnung
zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs
(Nr. 7/71 — Assoziationen der EWG mit afrikanischen Staaten)**

Vom 26. Mai 1971

Auf Grund des § 77 Abs. 4 Nr. 4 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 529), geändert durch das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 8. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 165), wird verordnet:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung werden die Anhänge mit Wirkung vom 1. Januar 1971 wie folgt geändert:

1. In den Anhängen

Besondere Zollsätze gegenüber Griechenland,
Besondere Zollsätze gegenüber den mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar (AASM),

Besondere Zollsätze gegenüber den mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten (ULG),

Besondere Zollsätze gegenüber der Türkei

wird jeweils der Klammerzusatz nach der Überschrift mit der Angabe der Kennbuchstaben gestrichen.

2. Der Anhang „Besondere Zollsätze gegenüber den mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar (AASM)“ erhält folgende Fassung:

„Besondere Zollsätze gegenüber den mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar (AASM)

1. Soweit sich aus den Nummern 2 bis 4 nichts anderes ergibt, gilt im Rahmen der Besonderen Zollsätze gegenüber den mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar tarifliche Zollfreiheit.

2. Nummer 1 gilt nicht für die nach Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften geregelten Teilbetragszölle und Abschöpfungen.

3. Die Besonderen Zollsätze gegenüber den mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar werden angewendet, wenn die eingeführten Waren nach Titel I des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar vom 29. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. 1970 II S. 521) in Verbindung mit den Durchführungsbeschlüssen des Assoziationsrates hierzu als Ursprungserzeugnisse dieser Staaten gelten; der Inhalt dieser Bestimmungen wird unter der Bezeichnung „Zollbestimmungen“ vom Bundesminister der Finanzen jeweils im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

4. Abweichend von Nummer 1 gelten für folgende Waren die Zollsätze des Zolltarifs, die

gegenüber Ländern anzuwenden sind, denen gegenüber keine Besonderen Zollsätze festgesetzt sind:

Tarifstellen

04.01 A
06.01 A
07.01 B bis T
07.02 A
07.03 A
ex 07.04 B Oliven
08.02 bis 08.09
22.04
22.05
22.07 A
22.10 A
23.05
23.06 A I."

3. Der Anhang „Besondere Zollsätze gegenüber den mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten (ULG)“ erhält folgende Fassung:

„Besondere Zollsätze gegenüber den mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten (ULG)

1. Soweit sich aus den Nummern 2 bis 5 nichts anderes ergibt, gilt im Rahmen der Besonderen Zollsätze gegenüber den mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten tarifliche Zollfreiheit.
2. Für Waren, die dem EGKS-Vertrag unterliegen [Hinweiszeichen » (EGKS) «], bestehen gegenüber den mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten keine Besonderen Zollsätze.
3. Nummer 1 gilt nicht für die nach Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften geregelten Teilbetragszölle und Abschöpfungen.
4. Die Besonderen Zollsätze gegenüber den mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten werden angewendet, wenn die eingeführten Waren nach Titel I des Beschlusses des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 29. September 1970 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1970 Nr. L 282/83) in Verbindung mit den Durchführungsbeschlüssen des Rates der Europäischen Gemeinschaften hierzu als Ursprungserzeugnisse dieser Länder und Gebiete gelten; der Inhalt dieser Bestimmungen wird unter der Bezeichnung „Zollbestimmungen“ vom Bundesminister der Finanzen jeweils im Bundesanzeiger bekanntgemacht.
5. Abweichend von Nummer 1 gelten für die im Anhang „Besondere Zollsätze gegenüber den mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Mada-

gaskar (AASM)“ unter Nummer 4 aufgeführten Waren die Zollsätze des Zolltarifs, die gegenüber Ländern anzuwenden sind, denen gegenüber keine Besonderen Zollsätze festgesetzt sind.“

4. Folgender neuer Anhang wird angefügt:

„Besondere Zollsätze gegenüber den mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten Republiken Tansania, Uganda und Kenia (Ostafrikanische Gemeinschaft)

1. Soweit sich aus den Nummern 2 bis 5 nichts anderes ergibt, gilt im Rahmen der Besonderen Zollsätze gegenüber den mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten Republiken Tansania, Uganda und Kenia tarifliche Zollfreiheit.
2. Für Waren, die dem EGKS-Vertrag unterliegen [Hinweiszeichen » (EGKS) «], bestehen gegenüber den mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten Republiken Tansania, Uganda und Kenia keine Besonderen Zollsätze.
3. Nummer 1 gilt nicht für die nach Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften geregelten Teilbetragszölle und Abschöpfungen.
4. Die Besonderen Zollsätze gegenüber den mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten Republiken Tansania, Uganda und Kenia werden angewendet, wenn die eingeführten Waren nach Titel I des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Uganda und der Republik Kenia vom 24. September 1969 (Bundesgesetzbl. 1970 II S. 1081) in Verbindung mit den Durchführungsbeschlüssen des Assoziationsrates hierzu als Ursprungserzeugnisse dieser Staaten gelten; der Inhalt dieser Bestimmungen wird unter der Bezeichnung „Zollbestimmungen“ vom Bundesminister der Finanzen jeweils im Bundesanzeiger bekanntgemacht.
5. Abweichend von Nummer 1 gelten für folgende Waren die Zollsätze des Zolltarifs, die gegenüber Ländern anzuwenden sind, denen gegenüber keine Besonderen Zollsätze festgesetzt sind:

Tarifstellen

03.01 bis 03.03
04.01 A
05.15 A
06.01 A
07.01 B bis T
07.02 A
07.03 A
ex 07.04 B Oliven
08.02 bis 08.09
12.01
12.02
15.04
15.07 B bis D
15.12

| | |
|---|--|
| <p>15.13 15.17 B 16.04 16.05 22.04 22.05 22.07 A 22.10 A 23.01 B 23.04 B 23.05 23.06 A I.</p> <p>Nur für die Zeit vom 1. Januar 1971 bis 31. März 1971:</p> <p>01.02 A II Anm. 1 Anm. 2 02.01 A II a B II b Anm. 1 Anm. 2 02.06 C I ex 13.03 B Pektin, mit Zusatz von Zucker oder Glukose 15.02 B I 16.02 B III b) 1 ex 20.01 bis 20.06 Waren mit Zusatz von Zucker oder Glukose ex 20.07 A I a) Waren mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichtshundertteilen</p> | <p>20.07 A I b) 1 ex 20.07 A II und III Waren mit Zusatz von Zucker oder Glukose ex 20.07 B I a) 1 Waren mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 Gewichts- hundertteilen ex 20.07 B I a) 2 und 3 Waren mit Zusatz von Zucker oder Glukose 20.07 B I b) 1 aa) ex 20.07 B I b) 2 bis 4 und B II Waren mit Zu- satz von Zucker oder Glukose 24.01.“</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Soweit sich aus der Bestimmung des § 1 für die Zeit vom 1. Januar 1971 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung höhere Zollsätze als bisher angewendet ergeben sollten, sind für diesen Zeitraum nur die niedrigeren Zollsätze anzuwenden.</p> <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Über- leitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesge- setzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.</p> <p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Ver- kündung in Kraft.</p> |
|---|--|

Bonn, den 26. Mai 1971

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen
In Vertretung
H. Hermsdorf

**Neunte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Festsetzung von Zollsätzen für Waren der Tarifnr. 22.05
aus Algerien**

Vom 26. Mai 1971

Auf Grund des § 77 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe b des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 529), geändert durch das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 8. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 165), wird verordnet:

§ 1

Die Anlage zu § 1 der Verordnung zur Festsetzung von Zollsätzen für Waren der Tarifnr. 22.05 aus Algerien vom 11. September 1968 (Bundesgesetzbl. II S. 854), zuletzt geändert durch die Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung von Zollsätzen für Waren der Tarifnr. 22.05 aus Algerien vom 5. März 1971 (Bundesgesetzbl. II S. 113), wird wie folgt geändert:

1. Bei den in der Anlage aufgeführten Tarifstellen erhält die Spalte 3 (Zollsatz) die aus dieser Anlage ersichtliche Fassung.
2. In der Anmerkung 2 (Wein aus den Absätzen C I b) usw.) wird die Angabe „bis 31. März 1971“ ersetzt durch: „bis 31. Mai 1971“.

§ 2

Die in der Anmerkung 2 der Anlage zu § 1 der Verordnung zur Festsetzung von Zollsätzen für Waren der Tarifnr. 22.05 aus Algerien vom 11. September 1968 festgesetzten Zollsätze werden im Rahmen der Kontingentsmenge auf Antrag auch für die dort bezeichneten Waren angewendet, die in der Zeit vom 1. April 1971 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung zum freien Verkehr abgefertigt und die nachweislich zu dem jeweils begünstigten Zweck verwendet worden sind.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. Mai 1971

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen
In Vertretung
H. Hermsdorf

Anlage

(zu § 1 Nr. 1)

| Tarifstelle | Zollsatz |
|------------------|--|
| | 3 |
| 22.05 C III a) 1 | 50,51 DM für 100 l |
| C IV a) 1 | 54,17 DM für 100 l |
| C V a) | 5,86 DM für 100 l je Grad Alkohol + 36,60 DM für 100 l |
| C V b) | 5,86 DM für 100 l je Grad Alkohol |

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Fernmeldevertrages
Vom 6. Mai 1971

Der Internationale Fernmeldevertrag vom 12. November 1965 (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 931) ist mit dem Schlußprotokoll und den Zusatzprotokollen I bis IV nach seinem Artikel 18 Abs. 3 für

Somalia am 5. Februar 1971
und nach seinem Artikel 19 Abs. 2 für

Swasiland am 11. November 1970
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. 1971 II S. 4).

Bonn, den 6. Mai 1971

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Europäischen Übereinkunft
über Formerfordernisse bei Patentanmeldungen
Vom 11. Mai 1971

Die Europäische Übereinkunft über Formerfordernisse bei Patentanmeldungen vom 11. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. 1954 II S. 1099) ist gemäß Artikel 8 Abs. 3 für

Osterreich am 1. April 1971
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. März 1968 (Bundesgesetzblatt II S. 161).

Bonn, den 11. Mai 1971

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frank

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Satzung
der Internationalen Atomenergie-Organisation**

Vom 14. Mai 1971

Die Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 26. Oktober 1956 (Bundesgesetzblatt 1957 II S. 1357, 1958 II S. 4), geändert durch Entschließung vom 4. Oktober 1961 (Bundesgesetzblatt 1963 II S. 329) ist nach ihrem Artikel XXI Abs. E für

| | | |
|---------------|----|-------------------|
| Irland | am | 6. Januar 1970 |
| Liechtenstein | am | 13. Dezember 1968 |
| Malaysia | am | 15. Januar 1969 |
| Niger | am | 27. März 1969 |
| Sambia | am | 8. Januar 1969 |

in Kraft getreten.

Nicaragua ist durch schriftliche Erklärung aus der Organisation ausgetreten. Die Satzung ist nach ihrem Artikel XVIII Abs. D für

| | | |
|-----------|----|-------------------|
| Nicaragua | am | 14. Dezember 1970 |
|-----------|----|-------------------|

außer Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 21. Dezember 1957 (Bundesgesetzbl. 1958 II S. 2) und 28. März 1968 (Bundesgesetzbl. II S. 230).

Bonn, den 14. Mai 1971

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frhr. v. Braun

**Bekanntmachung
über die Fortgeltung des deutsch-britischen Abkommens
über den Rechtsverkehr im Verhältnis zu Barbados**

Vom 14. Mai 1971

Barbados hat erklärt, daß es sich an das deutsch-britische Abkommen über den Rechtsverkehr vom 20. März 1928 (Reichsgesetzbl. II S. 623) gebunden betrachtet.

Zustellungsanträge und Rechtshilfeersuchen, die von barbadischen Behörden erledigt werden sollen, sind an

The Registrar of the Supreme Court of Barbados,
Law Courts, Bridgetown, Barbados

zu richten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 13. April 1960 (Bundesgesetzbl. II S. 1518) und vom 30. März 1971 (Bundesgesetzbl. II S. 224).

Bonn, den 14. Mai 1971

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Frhr. v. Braun

Einbanddecken 1970

Teil I: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung
Teil II: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung
In diesem Betrag sind 5,5% Mehrwertsteuer enthalten.

Die Titelblätter und die zeitliche Übersicht für Teil I lagen der Nr. 10/71 und für Teil II der Nr. 2/71 bei.

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · 53 Bonn 1 · Postfach 624

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.
Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.
Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.